

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2024.....	35
5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue...	36
Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich Beschluss über den Jahresabschluss 2015 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich .....	36
1. Änderung der Verordnung über die Märkte im Flecken Bad Bodenteich (Marktordnung) .....	36
Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat der Gemeinde Lüder.....	36
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2023 .....	37

Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2015.....	37
3. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.08.1988 für die Friedhöfe Altenmedingen und Bohndorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen .....	38
8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf .....	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2024 .....	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2024 .....	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2024.....	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2024 .....	40

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	75.607.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	91.352.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	65.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.119.600 €
---	--------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	85.506.500 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.829.700 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.017.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.318.300 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	901.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 6.318.300 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.019.900 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe			450 v.H.
(Grundsteuer A)			

- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.  
2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 18.12.2023

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung nach § 120 Abs. 2 NKomVG ist durch den Landkreis Uelzen am 04.04.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/25 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2024 bis zum 19.04.2024 sowie vom 22.04.2024 bis zum 24.04.2024 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter [www.hansestadt-uelzen.de](http://www.hansestadt-uelzen.de) ist ebenfalls möglich.

Uelzen, den 08.04.2024

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag- und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 20.02.2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### § 7

Dienstaufwandsentschädigungen

Es wird eine Dienstaufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 in der z. Zt. gültigen Fassung gezahlt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Wrestedt, den 20.02.2024

(Siegel)  
Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich Beschluss über den Jahresabschluss 2015 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2015 hat der Gemeinderat am 12.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum vom 09.10.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Fehlbetrag im ordentlichen Bereich in Höhe von -123.057,66 € wird auf das Folgejahr vorgetragen. Der Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit -565.737,16 €.
3. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 9.573,78 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereichs zugeführt. Der außerordentliche Gesamtüberschuss beträgt derzeit 620.921,50 €.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfungsbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 21. März 2024

Gez. Michael Müller  
(Gemeindedirektor)

### 1. Änderung der Verordnung über die Märkte im Flecken Bad Bodenteich (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung, beide in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in einer Sitzung am 12.03.2024 folgende 1. Änderung der Verordnung beschlossen:

#### § 1

§ 2 „Marktbereich“ wird wie folgt geändert:

Die Märkte werden auf dem folgenden Platz abgehalten: Wochenmärkte werden auf der Fläche des Fleckens Bad Bodenteich auf dem Marktplatz an der Rosenstraße (Bereich vor dem Gebäude Hauptstraße 7c bis an die Hauptstraße).

#### § 2

Im § 3 werden folgende Tage für die Abhaltung des Wochenmarktes festgelegt: Wochenmärkte: an jedem Donnerstag oder Freitag der Woche. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, findet dieser nicht statt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Wrestedt, den 22.03.2024

FLECKEN BAD BODENTEICH  
(Siegel)  
gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

### Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Lüder und Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat der Gemeinde Lüder

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde

Lüder für das Haushaltsjahr 2015 hat der Gemeinderat Lüder in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 07.08.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2015 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von - 43.334,45 € wird auf das Folgejahr vorgetragen. Der ordentliche Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit -426.210,30 €.
3. Der im Jahresabschluss festgestellte Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von -1.886,41 € wird auf das Folgejahr vorgetragen. Der außerordentliche Gesamtüberschuss beträgt derzeit 100.351,48 €.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 25. März 2024

Gez. Michael Müller  
(Gemeindedirektor)

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüder für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Lüder in der Sitzung am 24. Oktober 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die bisher festgesetzten Gesamtbeträge der ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investition- und Finanzierungstätigkeit werden nicht verändert.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro auf 500.000 Euro neu festgesetzt.

#### nachrichtlich:

Mit der vorgesehenen Kreditaufnahme von bis zu max. 500.000 € soll im Haushaltsplan 2021 veranschlagter und im Jahr 2023 realisierter Grunderwerb (INV-22-010) finanziert werden. Die im Haushaltsjahr 2021 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe 599.200 € wurde nicht in Anspruch genommen. Der Grunderwerb wurde jedoch erst im Jahr 2023 realisiert. Die Darlehensermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2021 steht nicht mehr zur Verfügung.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 201.000 Euro auf 350.000 Euro neu festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Wrestedt, 24. Oktober 2023

Siegel  
Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten entgegen der Darstellung in § 1 der Nachtragssatzung aufgrund der Erhöhung der Kreditermächtigung im § 2 der Nachtragssatzung doch verändert und nun 500.000 € beträgt. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 06.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/13 (2023) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 21.03.2024

Gez. Michael Müller  
Gemeindedirektor

### **Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2015**

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2015 hat der Gemeinderat am 19.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Soltendieck beschließt den mit Datum vom 31.07.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 132.551,34 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und zur Reduzierung des Gesamtfehlbetrages verwandt. Der Gesamtfehlbetrag beträgt derzeit -506.576,18 €.
3. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Bereich in Höhe von -456,05 € wird auf das Folgejahr vorgetragen und der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereichs zugeführt. Der außerordentliche Gesamtüberschuss beträgt derzeit 144.595,81 €.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 26.03.2024

Michael Müller  
(Gemeindedirektor)

### 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 11.08.1988 für die Friedhöfe Altenmedingen und Bohndorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen für den Friedhof Altenmedingen am 17.01.2024 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### § 14c Baumurnenreihengrabstätten

- (1) Bei Baumurnengrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereichs von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An Baumurnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnengrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Auf den Baumurnengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck abgelegt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Grabmale sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet, in welcher Form Grabmale aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Liegesteine beträgt 40cm x 30cm Die Liegesteine werden von der Friedhofsverwaltung oder in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gesetzt. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) Um – oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 17.01.2024

*EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENMEDINGEN*  
Der Kirchenvorstand,  
L.S. gez. Fr. Herrmann, H. Kramer

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 27.03.2024

*EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN*  
Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss  
L.S. Fr. Dr. Mecking, Fr. Vielhauer

### 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 17.01.2024 folgende 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 6 Gebührentarif Nutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1) Reihengrabstätten (keine Verlängerung möglich)

1.6	Baumurnenreihengrabstätte	1.200,00 €
-----	---------------------------	------------

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 17.01.2024

*EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ALTENMEDINGEN*  
Der Kirchenvorstand,  
L.S. gez. Fr. Herrmann, H. Kramer

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN*  
Der Kirchenkreisvorstand – Verwaltungsausschuss  
L.S. Fr. Dr. Mecking, Fr. Vielhauer

### Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.453.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.502.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

##### 2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	1.490.100,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	1.554.600,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.800,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.417.100,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	5.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	120.800,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.300,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.300,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 352.600,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.
  - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 410 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 23.02.2024

Kottlick  
Gemeindedirektorin

**Verkündung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 02.04.2024

Kottlick  
Gemeindedirektorin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. **Im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.873.500,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.773.200,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. **Im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen auf 3.596.900,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen auf 4.528.600,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.697.300,00 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.303.100,00 €

- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 5.000,00 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 2.210.200,00 €
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 894.600,00 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.300,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 894.600,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.790.150,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 Für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
  - 1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 400 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rosche, den 08.03.2024

Jensen  
Gemeindedirektor

**Verkündung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 02.04.2024

Jensen  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Rätzlingen für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. **Im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 381.900,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 388.600,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. Im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	456.500,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	688.100,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.900,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	369.900,00 €
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	5.000,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	318.200,00 €
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	79.600,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 79.600,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345.500,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Rätzlingen, den 23.02.2024

Widdecke  
Gemeindedirektor

**Verkündung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2024) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rätzlingen, den 02.04.2024

Widdecke  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 08.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. Im Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	759.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	788.300,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. Im Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	642.000,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	729.000,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	642.000,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	721.000,00 €

2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	8.000,00 €

2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Stoetze, den 11.03.2024

Widdecke  
Gemeindedirektor

### **Verkündung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2024 bis 26.04.2024 zur Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15 während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 02.04.2024

*Widdecke*  
Gemeindedirektor

